



Länderspezifische Metrologische Überwachung 2020 Bayern

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)</p> <p>Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 zurückgestellt</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPV)</p> <p>Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 zurückgestellt</p>	<p>Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Verwendung preisrechnender Waagen mit nichtpreisrechendem Kassensystem (zwangsweiser Belegabdruck) und korrekte Verwendung des Taragewichtswertes bei der Verwendung wiederverwendbarer Beutel für Obst und Gemüse. (§ 31 Abs. 1 MessEG; Anlage 4 Teil B Modul B Nr. 7.2 MessEV)</p>	<p>Bei der Verwendung preisrechnender Waagen mit nichtpreisrechendem Kassensystem ist immer dann, wenn mindestens einer der Artikel im Verkaufsvorgang ein gewogener ist, ein Bonabdruck zwangsweise, also nicht vom Verwender unterdrückbar, erforderlich. Hersteller von Kassensystemen wurden diesbezüglich zur Nachbesserung aufgefordert, darüber hinaus soll systematisch bei jeder Eichung eine Verwendungsüberwachung erfolgen und überprüft werden, ob der Zwangsabdruck erfolgt. Zunehmend werden wiederverwendbare Beutel beim Kauf von Obst und Gemüse verwendet, deren Taragewichtswert in Waagen gespeichert wird. Die Taragewichtswerte können bis zu 50 g betragen. Es soll deren korrekte Verwendung überprüft werden.</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 MessEG; § 31 MessEG; § 32 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2019 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.
Verwendungsüberwachung: Feuchtebestimmer/Getreideprober (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 Abs. 1 MessEG)	Bei der Eichung im Bereich der Lagerhäuser, insbesondere Getreidehandel, ist aufgefallen, dass Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts vorhanden waren, welche dazu verwendet wurden, die Schüttdichte zu ermitteln, da diese von diesen Geräten angezeigt wird. Diese wurde im geschäftlichen Verkehr verwendet. Es soll festgestellt werden, in welchen Fällen die Schüttdichte mit ungeeichten Messgeräten ermittelt wird.
Verwendungsüberwachung/Marktüberwachung: Software- und/oder Rechnertausch von Waagen-Kassensystemen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 37 Abs. 2 Nr. 2 MessEG)	Nach bundesweiter Rechtsauslegung gilt, dass bei Rechnertausch (Kassensystem) an einer Waage (mit oder ohne Softwareänderung) die Eichfrist nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 MessEG vorzeitig erlischt und eine erneute Eichung notwendig wird. Es soll systematisch erfasst werden, welche Verwender Kassensysteme an NSW wechseln ohne dass dies auf der Grundlage der eichrechtlichen Vorschriften erfolgt. Ferner soll ermittelt werden, ob in diesem Zuge durch Kassensystemhersteller Messgeräte hergestellt und in Verkehr gebracht werden.
Marktüberwachung: Inverkehrbringen von Ausschankmaßen (§ 6 MessEG; § 23 MessEG) Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 zurückgestellt	Nachgang zur Verwendungsüberwachung 1/2019. Es wurde festgestellt, dass im Handel Ausschankmaße gekauft wurden, die nicht bzw. nicht vollständig den eichrechtlichen Anforderungen entsprachen. Es sollen durch eine Marktrecherche in ausgewählten Märkten vor Ort Hersteller ermittelt werden.

<p>Großmarkthallen München/Nürnberg (§ 31 MessEG; § 26 MessEV)</p>	<p>Nachschau nach Information aller Händler im Nachgang zur Aktion 8/2018. Auslöser der Verwendungsüberwachung sind Beschwerden, Obst und Gemüse werden als lose Ware Brutto für Netto verkauft. Ferner erfolgt eine Überprüfung der Kennzeichnung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten. Dies erfolgt nach Inkrafttreten der neuen Fertigpackungsverordnung vss. ab Mitte des Jahres 2020.</p>
<p>Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG)</p> <p>Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 zurückgestellt</p>	<p>Analytica 2020, 31.03.20 – 03.04.20, Labormessgeräte Intersolar 2020, 17.06.20 – 19.06.20, Elektrizitätszähler in Solaranlagen</p> <p>Ggf. weitere Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt</p>

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Thomas Schade
Eichdirektor
Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München
Tel. +49 (0)89 17901-318
Fax +49 (0)89 17901-336
thomas.schade@lmg.bayern.de
www.lmg.bayern.de